

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: **Anträge nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz**

Bezug: Vorlagen 271/2025, 280/2025

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Die Universitätsstadt Tübingen hat folgende Anträge nach dem Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetz beim Land eingereicht:

- Die Universitätsstadt Tübingen beantragt eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung des Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Ziel ist die Entlastung der Verwaltung durch den Wegfall redundanter Berichtspflichten bei zugleich gesicherter Informationsfunktion.
- Die Universitätsstadt Tübingen beantragt eine Befreiung von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Waldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG): Nach § 10 LWaldG ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung erforderlich, wenn Waldflächen in eine andere Nutzung umgewandelt werden sollen. Nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans bzw. vor Umwandlung des Waldbestands ist ein Antrag auf dauerhafte Waldumwandlung zu stellen. Beide Anträge bzw. Verfahren betreffen denselben räumlichen und sachlichen Gegenstand. Inhaltlich überschneiden sich die Verfahren erheblich. Durch die zeitlich getrennte Durchführung entstehen für die Kommune sowie für die zuständigen Forstbehörden erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwände. Durch eine Zusammenführung würde der Verwaltungsaufwand reduziert, die Verfahrensdauer durch Verzicht auf einen weiteren Antrag verkürzt und die Planungssicherheit erhöht, ohne die Ziele des Landeswaldgesetzes zu beeinträchtigen.

- Die Universitätsstadt Tübingen beantragt eine Befreiung von der Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur bei der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte, sodass die Übermittlung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur als ausreichende Form der Bekanntgabe zugelassen wird.

Für die Wirksamkeit der Bekanntgabe nach § 41 LVwVfG ist nicht die qualifizierte elektronische Signatur, sondern der nachweisbare Zugang beim Empfänger entscheidend. Dieser ist bei der Übermittlung per E-Mail regelmäßig gegeben, wenn der Versand über eine dienstliche E-Mail-Adresse, mit eindeutiger Absenderkennzeichnung und vollständiger Dokumentation im Fachverfahren, erfolgt. Die Identität der erlassenden Behörde sowie der Inhalt des Verwaltungsaktes sind eindeutig feststellbar; Zeitpunkt und Art der Bekanntgabe bleiben nachvollziehbar

Zurückgenommene Anträge:

Folgende Anträge hat die Universitätsstadt Tübingen zurückgenommen, nachdem das zuständige Ministerium mitgeteilt hat, dass das Anliegen bereits nach geltendem Recht realisiert werden kann:

- Befreiung von der Verpflichtung zur Vorlage eines Entwässerungsplans für die Errichtung von Photovoltaik-Überdachungen auf Parkplatzflächen (Vorlage 280/2025)
- Befreiung von der Anwendung der Stellplatzpflicht nach § 37 LBO im Bereich der Kernstadt (Vorlage 280/2025)

Zudem wurde der Antrag auf Befreiung von der Pflicht der Auslage der gesetzlichen Grundlagen in den Wahlräumen bei der Landtags- und bei kommunalen Wahlen (Vorlage 271/2025) zurückgenommen, nachdem das Innenministerium angekündigt hatte, diesen Antrag abzulehnen, da es im Bereich des Wahlrechts kein Risiko eingehen möchte.